

# **BStGer BB.2023.199 vom 14. Dezember 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2023.199](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.199)

FR: TPF BB.2023.199 du 14 décembre 2023

IT: TPF BB.2023.199 del 14 dicembre 2023

## **Regeste**

Selbständiger nachträglicher Entscheid der Strafkammer (Art. 363 ff. StPO i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. a und Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO)

## **Volltext**

Beschluss vom 14. Dezember 2023 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Roy Garré, Vorsitz, Patrick Robert-Nicoud und Felix Ulrich,  
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

A., Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT, Urteilsvollzug, Beschwerdegegnerin

Vorinstanz

BUNDESSTRAFGERICHT, Strafkammer,

Gegenstand

Selbständiger nachträglicher Entscheid der Strafkammer (Art. 363 ff. StPO i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. a und Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal pénal fédéral  
Tribunal pénal fédéral

Geschäftsnummer: BB.2023.199

- 2 -

Die Beschwerdekammer hält fest und zieht in Erwägung, dass:

- die Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug, mit Gesuch vom 4. Oktober 2023 an das Bundesstrafgericht gestützt auf Art. 364 Abs. 1 StPO beantragte, die Rückerstattungspflicht von A. für die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Umfang von Fr. 15'000.-- (aus dem Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.38 vom 26. Juni 2020) festzustellen (s. act. 2.1);

- die Einzelrichterin der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mit Verfügung vom 23. November 2023 das Gesuch der Bundesanwaltschaft vom 4. Oktober 2023 gestützt auf Art. 365 StPO guthiess und A. verpflichtete, dem Bund die Entschädigung von Fr. 15'000.-- für die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Verfahren SK.2019.38 zurückzuzahlen (act. 2.1);

- A. mit Eingabe vom 3. Dezember 2023 (Postaufgabe am 4. Dezember 2023 und Eingang am 6. Dezember 2023) an das Bundesstrafgericht zuhanden der betreffenden Einzelrichterin der Strafkammer «Einspruch» gegen die Verfügung vom 23. November 2023 erhebt (act. 1);

- die Strafkammer die Eingabe von A. mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 in Anwendung von Art. 393 Abs 1 lit. b StPO zuständigkeitshalber der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts übermittelte (act. 2);

- der Beschwerdeführer (A.) seine Beschwerde damit begründet, dass die angefochtene Verfügung «zu viele Formfehler» enthalte (act. 1 S. 2);

- er in verschiedener Hinsicht das Vorgehen der Strafkammer und die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung kritisiert (act. 1); er unter anderem die Formulierung im angefochtenen Entscheid, er habe sich weder zur Sache vernehmen lassen noch das Formular über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse eingereicht, als «sehr polemisch und voreingenommen» empfinde, weshalb er die Einzelrichterin als befangen erachte (act. 1 S. 1); er den Ausstand der Einzelrichterin zu beantragen scheint; der Beschwerdeführer stellt die Frage, ob die Verfügung anders ausgefallen wäre, wenn er sich quer gestellt oder die Begleichung der Verfahrenskosten in kleinen Raten auf die lange Bank geschoben hätte (act. 1 S. 1 f.);

- der Beschwerdeführer gleichzeitig erklärt, bei ihm würden die Erfolgchancen gut stehen, dass er den geforderten Betrag zurückzahlen könne; nicht nur aufgrund seiner finanziellen Situation, sondern auch aufgrund der Tatsache dass er die Verfahrenskosten sehr zügig zurückgezahlt habe (act. 1 S. 2);

- 3 -

- er somit offensichtlich mit seiner Beschwerde nicht einen anderen Entscheid in der Sache herbeiführen möchte (vgl. Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO);

- daran der Umstand, dass sich in der angefochtenen Verfügungen Ausführungen finden, welche nicht im Sinne des Beschwerdeführers sind, nichts ändert;

- die Begründung eines Entscheids grundsätzlich nicht angefochten werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_155/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1);

- bei dieser Sachlage auf die Beschwerde demnach ohne Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- diese festzusetzen sind auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.-- (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 4 -

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 14. Dezember 2023

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- A. - Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug - Bundesstrafgericht, Strafkammer

Rechtsmittelbelehrung Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG). Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG. Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.